

Landkreis Kassel
 - Der Landrat -
 FB Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 Liemeckestr. 2
 34466 Wolfhagen

Bitte vor Beginn der Tätigkeit zurücksenden.
 ▪ per Post
 ▪ per E-Mail: veterinaeramt@landkreiskassel.de
 ▪ per Fax: 0561 / 1003 - 3320

Anzeige einer Geflügel- /Taubenhaltung
 (nach § 26 Abs.1 Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Adresse des Geflügelhalters/in:			
Name:	Vorname:	Registriernummer:	
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl:		Ort:	
Telefon:	Mobil:	Fax:	E-Mail:

Standort der Geflügelhaltung:			
<input type="checkbox"/> Der Standort der Geflügelhaltung entspricht der oben angegebenen Adresse.			
<input type="checkbox"/> Abweichende Adresse	Straße, Postleitzahl, Ort:		
<input type="checkbox"/> Standort im Außenbereich	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

Beginn der Geflügelhaltung:	
-----------------------------	--

Art der Geflügelhaltung:		
	Anzahl: (Ø/Jahr)	Nutzungsart: (z.B. Legehennen, Mast, usw.)
<input type="checkbox"/> Hühner (einschließlich Zwerghühner)		
<input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Gänse		
<input type="checkbox"/> Tauben <input type="checkbox"/> Rassetauben <input type="checkbox"/> Brieftauben		
<input type="checkbox"/> Truthühner <input type="checkbox"/> Puten		
<input type="checkbox"/> Laufvögel (z. B. Strauße, Emus, Kiwis)		
<input type="checkbox"/> Wachteln <input type="checkbox"/> Fasane		
<input type="checkbox"/> Rebhühner <input type="checkbox"/> Perlhühner		

Haltungsform:	
<input type="checkbox"/> Freilandhaltung / Haltung mit Auslauf	<input type="checkbox"/> Voliere mit Auslauf
<input type="checkbox"/> Stallhaltung (ohne Auslauf)	<input type="checkbox"/> Voliere ohne Auslauf

Mir/uns ist bekannt, dass Änderungen zu den vorstehend gemachten Angaben unverzüglich dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Kassel zu melden sind.

Ort, Datum	Unterschrift

Merkblatt/ Hinweise für Geflügel- und Taubenhalter

Bereits die Haltung von einem Tier ist anzeigepflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbsmäßige Tierhaltung oder eine Hobbytierhaltung handelt.

Verfahrensablauf:

1. Die Nutztierhaltung ist bei dem Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. zu registrieren. Das Formular für die Registrierung kann von der Homepage des HVL heruntergeladen werden. Im Anschluss wird eine Registriernummer für die Tierhaltung erteilt.

Hessischer Verband für Leistungs- und
Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

Telefon: 06631/ 784-50
Fax: 06631/ 784-78
E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de
Internet: www.hvl-alsfeld.de

2. Geflügel-/ Taubenhalter müssen sich auch bei der Hessischen Tierseuchenkasse anmelden. Eine Online-Anmeldung ist möglich.

Hessische Tierseuchenkasse
Mainzer Str. 17
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611/ 940 83-0
E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de
Internet: www.hessischetierseuchenkasse.de

3. Weiter ist die Tierhaltung beim hiesigen Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzuzeigen. Diese kann mit dem beiliegenden Formular, formlos schriftlich oder per Mail erfolgen.

Landkreis Kassel
FB Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Liemeckestr. 2
34466 Wolfhagen

Telefon: 0561 / 1003 - 0
Fax: 0561 / 1003 - 3320
E-Mail: veterinaeramt@landkreiskassel.de
Internet: www.landkreiskassel.de

Weiter gelten folgende gesetzliche Regelungen für alle Geflügelhaltungen:

1. Es muss ein Bestandsregister geführt werden. Hierbei werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Für größere Bestände (ab 100 Tiere) gelten gem. § 2 Geflügelpest-Verordnung weitergehende Pflichten.
2. Geflügel darf nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden. Für die Tränke darf nur Wasser verwendet werden, zu dem Wildvögel keinen Zugang haben.
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren, um direkten und indirekten (z.B. über Kot) Kontakt des Hausgeflügels mit Wildvögeln zu verhindern.
4. Personen, die beruflich in einer Geflügelhaltung tätig sind, müssen während ihrer Tätigkeit saubere Schutzkleidung tragen, die anschließend abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird.
5. Hühner und Puten müssen gegen die sogenannte ND - Newcastle Disease (atypische Geflügelpest) regelmäßig geimpft werden, und zwar unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere, also auch im Falle einer Hobbyhaltung. Die Impfungen erfolgen in der Regel durch einen Tierarzt.
6. Folgende Krankheitsanzeichen sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen:
 - wenn in Haltungen mit weniger als 100 Tieren 3 oder mehr Tiere innerhalb von 24 Stunden sterben oder in größeren Beständen mehr als 2 % Tierverluste innerhalb von 24 Stunden auftreten,
 - wenn in Haltungen, in denen ausschließlich Enten und / oder Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterberate der Tiere des Bestandes festgestellt werden,
 - wenn erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme auftreten.